

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB40.2

Selbstbehalt 20% jeden Schadenbetrages

Abweichend von Artikel 6(1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten ist vereinbart, daß der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall 20% des bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrages, mindestens jedoch aber den in der Police für jede einzelne Sache angegebenen Mindestselbstbehalt, selbst zu tragen hat.